

Förderung Lastenfahrräder – Hinweise für Zuwendungsempfänger

Zur Erhöhung des Radverkehrsanteils fördert das Land Brandenburg auf Antrag die Neuanschaffung von Lastenfahrrädern mit und ohne E-Motor. Lastenfahrräder können einen spürbaren Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität bewirken.

Die Hinweise sollen zum besseren Verständnis des Förderverfahrens beitragen und die wichtigsten Schritte veranschaulichen.

Im gesamten Verfahrensablauf sind bestimmte Auflagen zu erfüllen und Fristsetzungen einzuhalten, anderenfalls kann die Zuwendung nicht ausgezahlt werden oder muss sogar zurückgezahlt werden.

Beantragung der Zuwendung

Was wird gefördert?

Zuwendungsziel ist es, durch eine veränderte Mobilität die Lebensqualität zu verbessern. Der CO₂-Ausstoß sowie Lärm sollen reduziert und mehr Platz für eine nachhaltige Mobilität geschaffen werden.

Gefördert wird deshalb die Anschaffung fabrikneuer und in Brandenburg genutzter Lastenfahrräder mit und ohne Elektromotor nach DIN 79010 mit einer Zuladung von mindestens 40 kg. Eingeschlossen in der Förderung sind die laut Straßenverkehrszulassungsordnung vorgeschriebenen Ausrüstungsteile wie Beleuchtung, Reflektorstreifen, Rückstrahler und Klingel, wenn sie nicht bereits zur Serienausstattung gehören und gemeinsam mit dem Lastenfahrzeug erworben werden. Zuwendungsfähig ist zudem ein Fahrradcomputer.

Nicht gefördert werden gebrauchte oder überwiegend aus gebrauchten Teilen gebaute Lastenfahrräder und E-Lastenfahrräder, Sonderausstattungen, Versandkosten und Versicherungsleistungen.

Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an Antragstellende aus dem Land Brandenburg:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- eingetragene Vereine
- Gewerbetreibende mit Geschäftssitz im Land Brandenburg

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer anteiligen Finanzierung in Höhe von 50%, jedoch maximal 2.500 € pro Lastenfahrzeug und 4.000 € pro E-Lastenfahrzeug. Der Förderbetrag, der Ihnen gewährt werden kann, wird anhand der förderfähigen Investitionsausgaben ermittelt.

Stellen Sie das beschaffte Lastenfahrzeug / E-Lastenfahrzeug kostenfrei der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, so erhöht sich der Fördersatz auf 80%.

Beispiel:	Lastenfahrzeug	Neupreis 2.000 € * 50 % = 1.000 €
	E-Lastenfahrzeug	Neupreis 4.800 € * 50 % = 2.400 €

Wie stelle ich den Antrag?

Das Antragsformular steht Ihnen auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) zur Verfügung. Es umfasst allgemeine Angaben der/des Antragsstellenden sowie der geplanten Beschaffung und Ausgaben.

Füllen Sie den Antrag vollständig aus, fügen Sie bitte die notwendigen Unterlagen bei und senden den unterschriebenen Antrag an das:

LBV, Dezernat 22
Lindenallee 51
13566 Hoppegarten

Prüfung der Förderfähigkeit

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Förderfähigkeit erfolgt anhand der eingereichten Antragsunterlagen. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung, in der Ihnen auch mitgeteilt wird ob ggf. Angaben fehlen und/oder Unterlagen zu ergänzen sind.

Die vollständige Antragsprüfung kann je nach Antragslage einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus den vorliegenden Anträgen wird dem zuständigen Ministerium quartalsweise die Auswahl an Vorhaben zur Bestätigung vorgeschlagen.

Wird Ihr Antrag als nicht förderfähig eingestuft, erhalten Sie eine schriftliche Ablehnung.

Warten Sie in jedem Fall mit dem Kauf oder der Bestellung Ihres Lastenfahrrades oder E-Lastenfahrrades bis Sie einen Bewilligungsbescheid erhalten haben. Wenn Sie Sie vor der Bewilligung bestellen oder kaufen können Sie keine Förderung mehr erhalten.

Bewilligung

Wenn Ihr Antrag förderfähig und das Vorhaben vom Ministerium bestätigt ist, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der u.a. Angaben zur Höhe der Zuwendung und zum Bewilligungszeitraum enthält.

Kauf des Lastenfahrrades und/oder E-Lastenfahrrades

Sie können nun Ihr bewilligtes Lastenfahrrad oder E-Lastenfahrrad kaufen und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes die Zuwendung in Anspruch nehmen. Ist absehbar, dass beispielsweise aufgrund längerer Lieferfristen der Zeitraum nicht ausreicht, informieren Sie unverzüglich das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

Anforderung der Zuwendung und Auszahlung

Die Anforderung der Zuwendung muss zeitnah nach dem Kaufdatum erfolgen.

Das entsprechende Formular für die Mittelanforderung ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt. Sie finden es aber auch auf der Internetseite des LBV.

Die Mittelanforderung ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis, in dem Sie darlegen, welche Ausgaben Ihnen im Zuge der Anschaffung entstanden sind und wie nunmehr der Einsatz des Lastenfahrrades bzw. E-Lastenfahrrades erfolgt.

Füllen Sie das Formular vollständig aus und fügen Sie Kopien des Rechnungs- und Zahlungsbelegs bei. Als Hinweis, die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Lieferanten, Steuernummer oder Steueridentifikationsnummer, Ausstellungsdatum der Rechnung, Rechnungsnummer, Menge und Bezeichnung des gekauften Gegenstandes und der Umsatzsteuersatz bzw. ein Hinweis auf Steuerfreiheit. Bei Barzahlung muss auf der Rechnung "Betrag erhalten" vermerkt sein. Bei Kartenzahlung oder Überweisung erfolgt der Zahlungsnachweis mit einer Kopie des Kontoauszuges.

Rechtsbehelfsverzicht

Es besteht die Möglichkeit, gegen den Zuwendungsbescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist wird Ihr Bewilligungsbescheid rechtskräftig. Wenn Sie also die Zahlung bereits vor Ablauf dieser Frist abrufen wollen, müssen Sie bestätigen, dass Sie den Bewilligungsbescheid anerkennen. Dies tun Sie, indem Sie eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung abgeben. Damit wird der Bewilligungsbescheid sofort rechtskräftig und die Mittel können ausgezahlt werden.

Ihre eingereichten Unterlagen werden geprüft. Waren alle Angaben vollständig und korrekt, wird die Zuwendung auf das von Ihnen benannte Konto überwiesen.

Zweckbindungsfrist und Aufbewahrung der Unterlagen

Für das/die geförderte/n Lastenfahrrad/räder und/oder E-Lastenfahrrad/räder besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sie beginnt mit dem Kaufdatum (Rechnungsdatum). Das bedeutet, dass Sie das/die geförderte/n Lastenfahrrad/räder und/oder E-Lastenfahrrad/räder nur für die im Antrag beschriebene Nutzung verwenden dürfen, es sorgsam behandeln und bis zum Ende der Zweckbindungsfrist in Ihrem Eigentum behalten müssen (kein Verkauf). Die zweckbestimmte Nutzung und die Einhaltung der Zweckbindungsfrist können überprüft werden. Bitte bewahren Sie deshalb die Originalunterlagen sorgsam auf.

Wenn Sie das/die geförderte/n Lastenfahrrad/räder und/oder E-Lastenfahrrad/räder nicht mehr nutzen oder nicht mehr selbst nutzen oder anders als im Antrag geplant nutzen möchten, dann müssen Sie uns dies mitteilen.

Als Nutzungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde einmal jährlich der km-Stand zu übermitteln.

abschließender Hinweis

Bei der im Rahmen der Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind subventionserheblich und es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug strafbar ist.